

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII;  
hier: Förderverein für krebskranke Kinder e.V.**

**Beschlussorgan**  
Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Jugendhilfeausschuss	27.04.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den Verein: Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln, Gleueler Str. 48, 50931 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 2 SGB VIII anzuerkennen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
_____ €		_____ %	_____ €		_____ €	_____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Der Verein „Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln“, Gleueler Str. 48, 50931 Köln wurde am 15.02.1990 gegründet und entstand als Elterninitiative, die sich in erster Linie an betroffene Kinder und deren Familien wendet. Der Verein beantragt nunmehr die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Zweck des Vereins ist nach § 2 der als Anlage 1 beigefügten Satzung die allgemeine Verbesserung der Lebensbedingungen und des Umfeldes für die an Krebs erkrankten Kinder und Jugendlichen in materieller und psycho-sozialer Hinsicht.

Als Selbsthilfegruppe geben die Mitglieder eigene Erfahrungen weiter und stehen den aktuell Betroffenen zur Seite durch Betreuung, Information und Beratung, soziale und seelische Unterstützung. Als eine seiner Hauptaufgaben gibt der Verein an, sich um die betroffenen Kinder und Familien, auch in Therapiepausen und im Anschluss an die stationäre Behandlung, zu kümmern. Der Verein will den Kindern und Jugendlichen neuen Lebensmut vermitteln, dabei helfen Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein zu gewinnen, sowie dazu beitragen, dass die Kinder ihre Krankheit, die Therapie und die möglichen Folgen verarbeiten können. Für die Durchführung der Arbeit stehen zudem ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung, die als hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des sogenannten „Elternhauses“ tätig sind.

Der Förderverein plant, organisiert und finanziert zahlreiche Freizeitmaßnahmen, teilweise in enger Zusammenarbeit mit der Kinderkrebsstation der Universitätsklinik Köln. Er ist dem Dachverband „Deutsche Leukämie-Forschungshilfe- Aktion für krebskranke Kinder e.V.“ (DLFH) angeschlossen.

Die beschriebenen Aufgaben sind als Leistungen gemäß § 16 SGB VIII zu werten. Die Konzeption zur Kinder- und Jugendarbeit im Förderverein ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. 10351 geführt.

Für die Vorstandsmitglieder:

- Müller, Maria Paula, \* 02.11.1947 in Rorup/Kreis Coesfeld und
- Merhar, Maria Magdalene, \* 13.01.1947 in Mönchengladbach

liegen Führungszeugnisse ohne Eintragungen vor.

Der Verein wurde vom Finanzamt Köln-West als gemeinnützig anerkannt. Ein aktueller Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer liegt vor.

Der Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln erfüllt mit seinen Angeboten sowohl die fachlichen als auch die personellen Voraussetzungen zur Durchführung von Aufgaben der Jugendhilfe.

Der Verein trägt zur individuellen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen bei und hilft beim Abbau von Benachteiligung. Er leistet hierdurch einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe.

Nach Auffassung der Jugendverwaltung gewährleistet der Förderverein seit inzwischen 20 Jahren eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit, so dass er gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen ist.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**